

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AVIDO Telekommunikationsmanagement GmbH

1.) Allgemeines:

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen durch die AVIDO Telekommunikationsmanagement GmbH, Firmenbuchnummer FN 369269 v, Zoisweg 8, A-8041 Graz (infolge AVIDO genannt). Änderungen dieser AGB werden auf www.avido.at kundgemacht oder dem Kunden in geeigneter Form, etwa durch Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung mitgeteilt. Für Änderungen, welche nicht ausschließlich für den Kunden günstiger sind, gilt eine Kundmachungfrist von einem Monat und eine Benachrichtigung über den wesentlichen Inhalt der Änderung und ein Hinweis, dass der Kunde bis zum Inkrafttreten der Änderung kündigen kann erfolgt hierbei zumindest einen Monat vor Inkrafttreten der Änderung in geeigneter Form. Das Vertragsverhältnis endet in diesem Fall mit Wirksamwerden der Änderung. Änderungen, welche sich für den Kunden ausschließlich begünstigend auswirken, treten mit im Rahmen der Kundmachung angegebenen Datum in Kraft. Das außerordentliche Kündigungsrecht gilt nicht, wenn die Entgelte gemäß einem vereinbarten Index erhöht werden.

1.2 Die Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen.

1.3 Änderungen der AGB sind nur durch gesonderte schriftliche Vereinbarungen möglich. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

2.) Begründung des Vertragsverhältnisses:

2.1 Sämtliche Verträge von AVIDO mit dem Kunden werden grundsätzlich auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) abgeschlossen. Die AGB von AVIDO werden in vollem Umfang vom Kunden akzeptiert.

2.2 Der Vertrag kommt durch das Einlangen eines unterfertigten AVIDO-Anmeldungsformulars bei AVIDO zustande. AVIDO hat das Recht, ab Einlangen des Anmeldungsformulars den Auftrag und die Vertragserfüllung ohne Rechtsfolgen zu Lasten von AVIDO und ohne Ansprüche des Kunden gegen AVIDO in diesem Zusammenhang innerhalb von 30 Werktagen einseitig abzulehnen, wenn das eingelangte Anmeldungsformular vom AVIDO-Ursprungsanbot abweicht, Zweifel an der Bonität oder Identität des Kunden bestehen sowie wenn begründete Bedenken gegen eine problemlose beidseitige Vertragserfüllung vorhanden sind.

2.3 Bestellt ein Kunde mehrere Produkte, so wird für jedes einzelne Produkt ein eigener Vertrag abgeschlossen. Bestellt ein Kunde z.B. 3 Telefonanschlüsse und wird einer dieser Anschlüsse gekündigt, bleiben die 2 weiteren Verträge aufrecht.

Ist eine Herstellung bzw. Installation eines einzelnen Produktes technisch nicht möglich bzw. nur mit unverhältnismäßigem finanziellen Aufwand durchführbar, so bleiben alle übrigen abgeschlossenen Verträge aufrecht und es besteht für den Kunden für alle übrigen abgeschlossenen Verträge kein Rücktrittsrecht. Kann ein einzelnes Produkt technisch nicht hergestellt werden und lässt sich ein dem vereinbarten Produkt ähnliches Produkt herstellen, so gilt die Bestellung des ähnlichen Produktes als vereinbart. Lässt sich z.B. ein ISDN-Anschluss technisch nicht herstellen, so ist AVIDO berechtigt einen VOIP ISDN-Anschluss herzustellen bzw. ist z.B. eine bestellte Mindestgeschwindigkeit des Internetanschlusses nicht möglich, erfolgt ein automatisches „downgrade“ des abgeschlossenen Vertrages, das heißt, der Kunde muss nur das Entgelt für das günstigere Produkt bezahlen, ist aber nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

2.4 Dem Kunden sind die technischen Möglichkeiten der bestellten Produkte im Detail bekannt. Der Kunde hat sich vor Vertragsabschluss über die Leistungen und Funktionsweisen der bestellten Produkte umfassend informiert und bestätigt, den Leistungsumfang im Detail zu kennen. Dem Kunden ist bewusst, dass es sich bei sämtlichen Internetprodukten um sogenannte „naked Produkte“, um Produkte ohne Zusatzleistungen, handelt. Zusatzleistungen wie webhosting, domain-Verwaltung, Emailadressen etc. sind somit bei Internetprodukten nicht standardmäßig inkludiert und müssen extra vertraglich vereinbart werden.

2.5 Bei Antragstellung hat der Kunde einen geeigneten Nachweis seiner Identität (z.B. Führerschein, Reisepass, Personalausweis, Firmenbuchauszug) vorzulegen. Auf Verlangen sind Nachweise für das Vorliegen der Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis (Prokura) zu erbringen.

2.6 AVIDO ist berechtigt, die Antragsdaten des Kunden sowie dessen Kreditwürdigkeit durch Einholen von Auskünften von anerkannten und rechtlich befugten Organisationen zu überprüfen. Der Kunde kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen, was auf die Bereitstellung der Dienstleistungen von AVIDO keinen Einfluss hat.

2.7 Erfolgt die Freisaltung des Kunden vor Abschluss der Bonitätsprüfung oder vor Einlangen der vollständigen Kundendaten (z.B. Anmeldeformular), so ist AVIDO berechtigt, die Freisaltung ohne weitere Mahnung zu stornieren. Dies insbesondere dann, wenn die Bonitätsauskunft Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden ergeben hat oder die vollständigen Kundendaten

nicht binnen 14 Tagen ab Freischaltung bei AVIDO nachgereicht und eingelangt sind. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der bis dahin angefallenen Gebühren bleibt davon unberührt.

2.8 Sollte eine Freischaltung für spezifische Teilnehmerrufnummerndienste erfolgen, so hat der Kunde diese bei der Anmeldung anzugeben. Der Kunde haftet für die Nutzung durch Dritte, sofern er diese zu vertreten hat. Schäden und Entgelte aus Kommunikationsdienstleistungen, die aus einer vom Kunden zu vertretenden nicht ordnungsgemäßen Verwendung sowie durch Missbrauch entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

2.9 Mitwirkungspflichten des Kunden:

2.9.1 Der Kunde verpflichtet sich, sich bei der Installation sämtlicher Produkte, insbesondere bei notwendigen Terminabsprachen mit Servicetechnikern, kooperativ zu verhalten. Der Kunde verpflichtet sich weiters, AVIDO bzw. Erfüllungsgehilfen von AVIDO bei sämtlichen für die Herstellung eines Produktes erforderlichen Arbeiten, insbesondere bei der Legung von Leitungen, nicht zu behindern und diese bei der Herstellung der vertraglich vereinbarten Produkte zu unterstützen.

2.9.2 Der Kunde muss während der gesamten Dauer des Kundenvertrages unentgeltlich die für die Installation und den Betrieb von TK-Equipment benötigten Räume, Leerrohre und/oder Kabeltrassen in einem dafür geeigneten Zustand zur Verfügung stellen. Dasselbe gilt sinngemäß für die benötigte Energie.

2.9.3 Der Kunde hat AVIDO oder dessen Partnertechniker bzw. Gehilfen bei sonstigem Ausschluss von Schadenersatz vor Beginn der Arbeiten auf die Lage der verdeckten Strom,- Gas,- und Wasserleitungen sowie ähnliche Einrichtungen vor Ort hinzuweisen und für einen Erdungsanschluss zu sorgen.

2.9.4. Erfordern Installation, Wartung, Betrieb oder Demontage von TK-Equipment die Benützung von Liegenschaften, Gebäuden oder Räumen, wird der Kunde dafür erforderliche Zustimmungen bzw. Genehmigungen des/der Verfügungsberechtigten einholen und AVIDO auf Verlangen schriftlich nachweisen.

2.9.5. Soweit erforderlich wird der Kunde bei der durch AVIDO erfolgenden Störungsbehebung mitwirken. Überhaupt verpflichtet sich sowohl AVIDO als auch der Kunde alles zu unternehmen, um einander wechselseitig die Abwicklung des Kundenvertrages zu ermöglichen und alles zu unterlassen, was die Vertragsabwicklung vereiteln oder gefährden könnte. Der Kunde meldet Störungen, Mängel oder sonstige Probleme umgehend und ermöglicht AVIDO die Behebung.

3.) Leistungsumfang:

3.1 AVIDO bietet Sprachtelefonie, insbesondere Verbindungsnetzbetrieb an. Auslandsgespräche sowie Gespräche zu Rufnummern zu Sonderdiensten (z.B. Mehrwert- und Tariffreidienste) können nur hergestellt werden, wenn mit den jeweiligen Netzbetreibern Vereinbarungen bestehen.

3.2 Die erstmalige Freischaltung erfolgt, sofern möglich, binnen 12 Wochen. Sind Verzögerungen, vorübergehende Lieferungs- oder Leistungshindernisse von Avido zu vertreten, so ist der Kunde nur zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Stornierung der Bestellung einer Zusatzleistung berechtigt, wenn AVIDO eine vom Kunden schriftlich gesetzte Nachfrist, welche zumindest weitere vier Wochen betragen muss, nicht einhält. Bei Verzögerungen, vorübergehenden Lieferungs- oder Leistungshindernissen, die AVIDO nicht zu vertreten hat, verlängert sich die Frist bis 12 Wochen nach Wegfall des Hindernisses zur ordentlichen Herstellung, der Kunde ist nur zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Stornierung der Bestellung einer Zusatzleistung berechtigt, wenn AVIDO eine vom Kunden schriftlich gesetzte Nachfrist, welche zumindest weitere vier Wochen betragen muss, nicht einhält. Ein solches von AVIDO nicht zu vertretendes Hindernis liegt z.B. bei behördlichen Maßnahmen, Arbeitskampfmaßnahmen, höherer Gewalt, Leitungsmangel, Ausfall von Transportmitteln oder Energie sowie insbesondere bei für AVIDO nicht vorhersehbarem Ausbleiben von Dienstleistungen oder Lieferungen durch Lieferanten vor.

3.3 Konventionalstrafe:

Kann die Leistung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht betriebsfähig bereitgestellt werden, so ist AVIDO zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn der Kunde eine ihm von AVIDO gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss, nicht einhält. In diesem Fall hat der Kunde AVIDO die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge des Rücktritts vom Vertrag bzw. der Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung notwendigen Abbau von bereits installierten Einrichtungen zu ersetzen. Weiters hat der Kunde eine pauschalierte Pönale von 1.500,- Euro pro bestelltem Produkt zu bezahlen.

3.4 Die von AVIDO angebotenen Leistungen sind für den Kunden grundsätzlich 24 Stunden pro Tag verfügbar. Dem Kunden ist aber bewusst, dass es bei Fällen höherer Gewalt, Großraumstörungen, während notwendiger Wartungszeiten, und je nach Auslastung, Verkehrslage bzw. Betriebszustand der für den Zugang zum Internet oder zu Diensten von AVIDO bzw. der Abwicklung des Dienstes in Anspruch genommenen nationalen oder internationalen Telekommunikationseinrichtungen und Telekommunikationsnetze, zu Einschränkungen oder Unterbrechungen kommen kann. Die Einschränkung oder Unterbrechung stellt

keinen Kündigungsgrund dar und berechtigt den Kunden zu keinerlei Schadenersatzforderungen. Dem Kunden ist bewusst, dass Einschränkungen oder Unterbrechungen von Internet- und Telekommunikationsdienstleistungen branchenüblich sind und AVIDO für Ausfälle jeglicher Art keine Haftung übernimmt. Sollte der Kunde eine garantierte Verfügbarkeit wünschen, so kann der Kunde mit AVIDO schriftlich eine Garantie (SLA – service level agreement) gegen Entgelt erwerben.

Soweit es zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen des Netzes erforderlich ist, ist AVIDO berechtigt, Leistungen vorübergehend nicht zu erbringen. AVIDO hat jede technische Störung im Rahmen ihrer Möglichkeiten so rasch wie möglich zu beheben.

3.5 AVIDO bietet die Möglichkeit der Unterdrückung der Rufnummernanzeige außer bei Notrufen für jeden abgehenden und eingehenden Anruf einzeln, selbstständig und entgeltfrei an. Eingehende Anrufe ohne Rufnummernanzeige können entgeltfrei abgewiesen werden. Die Ausführbarkeit hängt vom jeweiligen Endgerät ab.

3.6 AVIDO bietet folgende Zusatzprodukte an: Telefonanschlüsse (z.B. ISDN, VOIP), Internetanschlüsse (z.B. xDSL, DSL), Webhosting, Global Call und Telefonanlagen, welchen in den jeweiligen Zusätzen bzw. Leistungsbeschreibungen definiert werden.

4.) Zahlungsbedingungen und Entgelte:

4.1 Die Entgelte für die zur Verfügung gestellte Telekommunikationsdienstleistung ergeben sich aus dem Vertragsverhältnis und sind dem Vertrag beigefügten sowie auf der Homepage von AVIDO bereitgehaltenen Tarifblättern ersichtlich.

AVIDO ist berechtigt, die Tarifblätter an den tatsächlich gestiegenen Kosten anzupassen. Gemäß § 25 TKG 2003 ist AVIDO vor einer Preisanpassung zur Meldung bei der Regelungsbehörde sowie zur geeigneten Kundmachung verpflichtet. Handelt es sich dabei um für den Kunden nicht ausschließlich begünstigende Änderungen, gilt eine Kundmachungs- und Anzeigefrist von einem Monat. Bei einer nicht ausschließlich begünstigenden Änderung wird den Kunden der wesentliche Inhalt der Änderung mindestens 1 Monat vor Inkrafttreten dieser in geeigneter Form mitgeteilt. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos zu kündigen.

4.2 Entgeltforderungen von Netzbetreibern, welche von AVIDO nicht beeinflusst werden können und vorgeschrieben werden, stellen keine Änderung der Vertragsbedingungen dar. Im Übrigen stehen diese Entgeltforderungen den Entgeltforderungen der AVIDO gleich.

Alle dem Kunden zu verrechnenden Entgelte verstehen sich inklusive der im jeweiligen Land gültigen Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird auf der Rechnung separat ausgewiesen. Einwendungen des Kunden bezüglich Leistungen von anderen Netzbetreibern sind gegenüber AVIDO gemäß Abs. 4.10 geltend zu machen.

4.3 Einmalentgelte können sofort nach Leistungsbereitstellung in Rechnung gestellt werden. Danach sind feste monatliche Entgelte im Voraus zu bezahlen. Alle anderen Entgelte sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung und nach Rechnungslegung zu entrichten. Wird ein befristetes Vertragsverhältnis oder eine Vereinbarung auf bestimmte Dauer vom Kunden aus zu vertretenden Gründen gekündigt und beendet, so sind sämtliche Grundgebühren, die monatlichen Mindestumsätze sowie alle anderen wiederkehrenden Entgelte aller Produkte bis zum Ende der Mindestvertragslaufzeit zu bezahlen, falls die Beendigung vor Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer erfolgt.

Wird einem Kunden ein Sonderrabatt gewährt oder Hardware kostenlos zur Verfügung gestellt, so ist AVIDO bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung durch den Kunden dazu berechtigt, die Differenz vom Normalpreis auf den Sonderrabatt für die ursprüngliche vereinbarte Laufzeit zur Gänze sowie den Wert der Hardware zum Neupreis in Rechnung zu stellen. Bereits gewährte Gutschriften werden durch eine vorzeitige Vertragsauflösung durch den Kunden hinfällig.

4.4 Die Entgelte sind grundsätzlich durch Einzugsermächtigung zu entrichten. Wird von einem Kunden keine Einzugsermächtigung erteilt, so ist AVIDO berechtigt, für jede Rechnung ein entsprechendes Bearbeitungsentgelt von Euro 2,50 zu verlangen. AVIDO kann ebenso anfallende Gebühren für andere Zahlungsvarianten (z.B. Kreditkarte) an den Kunden weiter verrechnen. AVIDO ist jederzeit berechtigt, die Zustimmung zur Zahlung mit Zahlschein zu widerrufen. Der Kunden hat in diesem Fall unverzüglich die Umstellung auf Bankeinzug vorzunehmen und gegenüber AVIDO nachzuweisen.

4.5 Kann die vom Kunden gewählte Zahlungsart aus Gründen, welche AVIDO nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden (z.B. weil das Kundenkonto überzogen ist) bzw. hat der Kunde AVIDO nicht über eine allfällige Änderung seiner Daten informiert, ist AVIDO berechtigt, die Zahlungsart für diesen Kunden auf Zahlschein umzustellen.

4.6 Nachdem AVIDO den Kunden über die Umstellung informiert hat, ist AVIDO berechtigt, für jede nicht eingelöste Lastschrift, Rücklastschrift, Nichtdurchführbarkeit der Zahlung etc, dem Kunden sämtliche Spesen der Bank oder des Kreditkartenunternehmens zuzüglich einem angemessenen Bearbeitungsentgelt zu verrechnen.

4.7 Wenn eingehende Zahlungen dem Kundenkonto nicht zugeordnet werden können (z.B. aufgrund fehlender oder falscher Angabe der Kunden- oder Rechnungsnummer), gelten sie nicht als Zahlungen der offenen Forderung.

4.8 Darüber hinaus ist AVIDO berechtigt, dem Kunden für jede Mahnung von fälligen Entgelten, die tatsächlich angefallenen Mahnspesen und Zinsen in gesetzlicher Höhe in Rechnung zu stellen. AVIDO ist bei Zahlungsverzug dazu berechtigt, zur Geltendmachung angefallener notwendiger und zweckdienlicher Mahn- und Inkassoaufwendungen ein Inkassobüro oder einen Rechtsanwalt zu beauftragen.

4.9 Aufrechnungsverbot:

Der Kunde kann nur gerichtlich festgestellte Ansprüche gegenüber AVIDO aufrechnen, wobei im Zweifel Zahlungen des Kunden auf die älteste Schuld angerechnet werden.

4.10 Einwendungen gegen die Rechnung können vom Kunden innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt bei AVIDO schriftlich erhoben werden, ansonsten gilt die Rechnung als anerkannt. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt es dem Kunden unbenommen, direkt bei AVIDO eine Überprüfung zu veranlassen oder in weiterer Folge die Rundfunk- und Telekomregulierungs-GmbH als Schlichtungsstelle anzurufen. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden Streit- und Beschwerdefälle, die mit AVIDO nicht beigelegt werden konnten, der Regulierungsbehörde vorlegen. AVIDO ist verpflichtet an solchen Verfahren mitzuwirken und die notwendigen Auskünfte und Unterlagen zu übermitteln. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen und ihre Ansicht zum Herangetragenen mitzuteilen.

4.11 Sollten sich nach einer Prüfung durch AVIDO die Einwendungen des Kunden als unberechtigt erweisen, hat der Kunde binnen 5 Monaten ab Zugang der Stellungnahme der AVIDO, bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen, den Rechtsweg zu bestreiten. Wenn sich herausstellt, dass die Erhebung von Einwendungen unberechtigt war, wird der Verzug ab dem Zeitpunkt der ursprünglichen Fälligkeit der Forderung berechnet.

4.12 Besondere Vorteile, welche den Kunden seitens AVIDO während des laufenden Vertragsverhältnisses zugestanden wurden, können nicht in bar abgelöst werden.

4.13 Für den Fall einer fehlerhaften Rechnung, bei der die tatsächlich in Anspruch genommene Leistung nicht mehr festgestellt werden kann, besteht die Möglichkeit der Festsetzung einer auf dem durchschnittlichen Ausmaß der Inanspruchnahme des Telekommunikationsdienstes durch den Teilnehmer basierenden Pauschalabgeltung.

4.14 Die periodische Rechnungslegung erfolgt monatlich, überschreitet aber niemals 3 Monate.

4.15 Die Abrechnung der Gespräche erfolgt mittels Einordnung der Zielrufnummer aufgrund der Vorwahl zu einer bestimmten Destination.

4.16 Die Rechnungslegung erfolgt in elektronischer Form. Der Kunde ist jedoch berechtigt eine Papierrechnung zusätzlich anzufordern, für welche aber eine Bearbeitungsgebühr von Euro 0,99 zu entrichten ist.

5.) Pflichten des Kunden/Vertragsänderungen:

5.1 Der Kunde darf lediglich solche Endgeräte benutzen, die keine Störungen im Netz der AVIDO oder in anderen Telefonnetzen verursachen können. Der Kunde haftet für unsachgemäße oder vorsätzliche Verwendung von nicht genehmigten oder nicht zugelassenen Geräten und trägt die Kosten des entstandenen Schadens.

5.2 Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Änderungen (z.B. Rufnummern bzw. Adressänderungen, Bankverbindungen, etc) unverzüglich zu übermitteln. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke dem Kunden als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse zugestellt wurden.

5.3 Der Kunde oder ein von ihm dazu ermächtigter Dritter darf Anrufe nur zu solchen Anschlüssen umleiten, deren Teilnehmer der Anrufumleitung vorher ausdrücklich zugestimmt haben. Der Kunde hat jeden Missbrauch der Leistungen, insbesondere Anrufe oder Faxübertragungen mit bedrohendem oder belästigendem Inhalt, vor allem im Sinne des Telekommunikationsgesetzes zu unterlassen und zu verhindern.

5.4 Der Kunde hat sämtliche Anträge auf Vertragsänderungen, wie z.B. Inanspruchnahme zusätzlicher Dienstleistungen, Änderungen seiner Stammdaten und alle den Vertrag betreffenden Daten schriftlich per Telefax, Brief oder e-mail AVIDO zur Kenntnis zu bringen.

5.5 Alle Mitteilungen, welche die Parteien gemäß diesem Vertrag austauschen, gelten als der anderen Partei zugegangen, sofern sie durch eingeschriebenen Brief, per Telefax oder per e-mail an die jeweilige von der anderen Partei schriftlich bekannt gegebene Adresse erfolgt sind. Als Zugangsdatum gilt per eingeschriebenen Brief das Datum der Aufgabe zuzüglich 3 Werktagen. Bei Telefax sowie e-mail jener Zeitpunkt, der auf der entsprechenden Bestätigung des Zuganges ausgewiesen ist.

5.6 Eine auf Wunsch des Kunden vorgenommene Vertragsänderung, etwa durch „up – oder downgrades“ der Produkte, gilt als neu laufender Vertrag. Eine vereinbarte Mindestvertragsdauer beginnt mit einer Vertragsänderung neu zu laufen.

5.7 Die Kündigung bedarf der Schriftform (Brief, Telefax, e-mail).

6.) Kommunikationsdienst - Qualität:

6.1 Vorübergehende Ausfälle mit Netzwerken von AVIDO sowie Störeinflüsse aus anderen Netzen können nie vollkommen ausgeschlossen werden. AVIDO ist jedoch stets bemüht, solche Ausfälle minimal zu halten und möglichst rasch zu beheben. Die Qualität der Dienste wird im ortsüblichen Maß geschuldet, bei Unterschreitung hat der Kunde Gewährleistungsansprüche entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Für darüber hinausgehende Ansprüche aus dem Titel des Schadenersatzes ist Punkt 7. „Haftung“ maßgeblich. Der Anspruch auf Entschädigung ist vom Kunden gegenüber AVIDO geltend zu machen. Der Kunde hat bei der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch AVIDO im notwendigen Maß mitzuwirken.

6.2 Der Kunde hat Störungen, Mängel oder sonstige Mängel umgehend an AVIDO zu melden und ermöglicht AVIDO oder beauftragten Dritten die Behebung dieser Störungen. Ist das behobene Problem vom Kunden zu vertreten, ist AVIDO berechtigt, die zur Entörung erbrachten Leistungen und Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

7.) Haftung:

7.1 AVIDO haftet, außer bei Personenschäden, nicht für leichte Fahrlässigkeit. AVIDO haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihren Organen oder von ihren Beauftragten verursachten Schäden. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Die Ersatzpflicht für jedes schadensverursachende Ereignis gegenüber dem einzelnen Geschädigten ist mit Euro 750,-, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit Euro 25.000,- begrenzt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig. Weiters ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Folgeschäden, verloren gegangene Daten, mittelbare und Folgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter ausgeschlossen und ist eine allfällige Ersatzpflicht für jedes schadensverursachende Ereignis ebenfalls mit Euro 750,- beschränkt.

7.2 AVIDO haftet nicht für Schäden aufgrund von Handlungen nicht zurechenbarer Dritter, höherer Gewalt oder Einwirkungen durch vom Kunden angeschlossene Geräte, oder für Verlust, Diebstahl oder unbefugte Inanspruchnahme einer „Callingcard“. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn und soweit ohne schriftliche Einwilligung von AVIDO der Kunde selbst oder ein Dritter das Produkt wartet oder ändert und der Mangel dadurch entstanden ist. Gegenüber Unternehmern ist die Gewährleistungspflicht von AVIDO überdies auf Fälle beschränkt, in welchen AVIDO den Mangel kannte oder durch grobe Fahrlässigkeit nicht kannte.

7.3 Ein Haftungsausschluss für AVIDO von vertraglichen Verpflichtungen besteht dann, wenn der von der anderen Partei erlittenen Schaden aufgrund höherer Gewalt eintritt. Gründe höherer Gewalt sind insbesondere Handlungen oder Unterlassungen von Behörden, der Regierung, von anderen Telekommunikationsbetreibern oder von zuständigen Behörden oder bei Lieferung von Ausrüstung durch Dritte und Ereignisse, auf die eine Partei keine Einwirkungsmöglichkeit hat.

7.4 Hat der Kunde keine geeigneten, üblichen Sicherungsmaßnahmen getroffen, ist die Haftung für Datenverluste und Daten-schäden ausgeschlossen.

7.5 Bei Lieferungen und Leistungen an Hardware und Software erbringt AVIDO die vereinbarten Leistungen in dem Ausmaß, welches mit den vom Kunden beigestellten technischen Voraussetzungen möglich ist. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die aus nicht von AVIDO bewirkter Anordnung, ungenügender Errichtung, Reparatur und Montage, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benützungsbedingungen, Überbeanspruchung über die von AVIDO angegebene Leistung und unrichtige Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien durch den Kunden entstehen. AVIDO haftet grundsätzlich nicht für Beschädigungen, die nicht ihrer Sphäre zuzurechnen sind.

7.6 Für Entgeltforderungen, die durch die Inanspruchnahme von Leistungen von AVIDO durch Dritte entstanden sind, haftet der Kunde, soweit er dies innerhalb seiner Einfluss-sphäre zu vertreten hat.

8.) Sperre und Sicherheitsleistung:

8.1 AVIDO ist berechtigt, die Erbringung eine Vorauszahlung oder einer Bankgarantie in angemessener Höhe einzufordern, wenn a) das laufende, jedoch noch nicht fällige Entgelt, welches das bisherige monatliche Durchschnittsentgelt des Kunden um das doppelte übersteigt, b) begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden bestehen. Die vom Kunden erbrachten bzw. hinterlegten Sicherheitsleistungen werden, abzüglich allfälliger Entgeltforderungen, von AVIDO innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses dem Kunden rückerstattet.

8.2 AVIDO ist – sofern keine gelinderen Mittel ausreichen – zur Dienstunterbrechung oder –abschaltung berechtigt, wenn a) der Kunde mit der Zahlung des Entgeltes nach vorangegangener einmaliger Zahlungserinnerung und unter Androhung der Dienstunterbrechung oder Abschaltung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen in Verzug ist; b) der Verdacht oder die Bestätigung von Missbrauch der Telekommunikationsanlagen durch den Telefonanschluss des Kunden besteht (z.B. belästigende Anrufe, unbefugte Benutzung); c) vom Kunden die eingeforderte Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung gemäß Punkt 8.1 nicht innerhalb der gesetzten Frist erbracht wird; d) der Kunde stirbt oder über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen wird oder die Voraussetzungen dafür vorliegen; e) AVIDO durch Aufforderung von befugten, öffentlichen und rechtlichen Stellen sowie anderen Netzbetreibern zur Sperre verpflichtet ist; f) bei Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen aus einem Vertragsverhältnis mit AVIDO; g) bei Angabe von falschen oder unvollständigen Daten des Kunden über seine Person oder seine Kreditwürdigkeit, h) dies zur Vornahme technischer oder betrieblich notwendiger Arbeiten oder zur Beseitigung von Störungen unbedingt erforderlich ist; i) der Kunde in den AGB oder in anderen Vereinbarungen enthaltene wesentliche Verpflichtungen trotz Aufforderung (außer bei Gefahr in Verzug) nicht einhält; j) der Kunde mit Hilfe des Services strafgesetzwidrige Handlungen verwirklicht. Sofern eine Dienstunterbrechung oder -abschaltung notwendig ist, wird AVIDO den Kunden rechtzeitig auf diese hinweisen.

Sollte eine Sperre aus einem der oben genannten Gründe notwendig sein, so gebührt AVIDO ein pauschalierter Schadenersatz von Euro 30,-. Eine Sperre entbindet den Kunden nicht von seiner Pflicht zur Zahlung der monatlichen (Grund-) Entgelte.

Wird über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet, so kann der Insolvenzverwalter in den Vertrag eintreten, bis das Insolvenzverfahren rechtskräftig aufgehoben ist. Der Insolvenzverwalter hat innerhalb von 7 Tagen ab Insolvenzeröffnung eine Sicherheit bzw. Vorauszahlung zu leisten oder einen Antrag mit einer persönlichen Haftungserklärung für alle Entgelte und Schadenersatzansprüche ab Insolvenzeröffnung zu stellen. Sollte kein Insolvenzverwalter bestellt sein, ist der Kunde berechtigt, schriftlich die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses zu beantragen und hat innerhalb von 7 Tagen eine Sicherheit oder Vorauszahlung zu leisten. Lässt der Insolvenzverwalter oder Kunde die 7 Tagesfrist ungenutzt verstreichen, so kann AVIDO nach eigenem Ermessen das Vertragsverhältnis nach Ablauf der Frist kündigen.

8.3 Die Sperre ist unverzüglich aufzuheben, wenn die Gründe für die Sperre weggefallen sind. Die Kosten für die Sperre des Zuganges sind vom Kunden zu entrichten. Die Kostenpflicht besteht nicht, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Tatbestand nicht erfüllt war. Sollten in diesem Fall Kosten in Rechnung gestellt worden sein, so werden diese in der nächsten Abrechnung rückvergütet.

9.) Datenschutz/Kundendaten, Änderung:

9.1 AVIDO verwendet jene Daten, welche das Kundenverhältnis gemäß dem Telekommunikationsgesetz im Rahmen des Vertragsverhältnisses betreffen und vom Kunden bekannt gegeben werden. Das sind folgende Kundendaten, falls der Kunde diese angibt und die entsprechenden Datenfelder angeboten werden: Vorname(n), Familienname, Geschlecht, akademischer Grad, Adresse, Bankverbindungsdaten (z.B. Kontonummer, Bankleitzahl, Kreditkartennummer, Ausweisnummer), Teilnehmernummer und Emailadresse. Weitere Angaben des Kunden sind optional und dienen neben einer allfälligen Bonitätsprüfung ausschließlich Marketingaktivitäten von AVIDO mit dem Ziel, die angebotenen Dienste den Kundenwünschen entsprechend weiterzuentwickeln und die Kunden optimal zu betreuen. Verkehrsdaten werden im Rahmen des § 99 TKG 2003 gespeichert, deren Löschung erfolgt nach Ablauf der Frist, in der eine Rechnung rechtlich angefochten oder der Zahlungsanspruch geltend gemacht werden kann. Der Kunde kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen, was auf die Bereitstellung der Dienstleistungen von AVIDO keinen Einfluss hat.

9.2 Im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen (TKG 2003) bekannt gegebene Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der Telekommunikationsdienste und den damit in Zusammenhang stehenden Leistungen von AVIDO verwendet. Die Übermittlung von Daten an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen, ausgenommen in Fällen betreffend gesetzlicher Vorschriften, sowie Überprüfung der Bonität, und in jenen, wo der Kunde AVIDO ausdrücklich ermächtigt hat.

10.) Vertragsdauer:

10.1 Grundsätzlich wird das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann vom Kunden, sofern nicht außerordentliche Voraussetzungen erfüllt sind, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Wochen zum Ende jedes Kalendermonats in schriftlicher Form gekündigt werden. Der Poststempel ist maßgeblich.

10.2 Verträge, welche eine Mindestvertragsdauer beinhalten und als solche gesondert gekennzeichnet sind, sind grundsätzlich nicht vor Vertragsende kündbar. Eine Kündigung in solchen Fällen bedarf des Einverständnisses von AVIDO. Stichtag für die

Mindestvertragslaufzeit ist der 1. des Nachfolgemonats der Leistungsbereitstellung durch AVIDO. Eine Geschäftsauflösung auf Grundlage, welche nicht durch Konkurs und/oder Ableben des Vertragsinhabers begründet ist, wie z.B. Pension, Krankheit, Geschäftsschließung,... erwirkt kein ordentliches oder außerordentliches Kündigungsrecht des Vertrages vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit.

Beendet ein Kunde, egal aus welchem Grund, das Vertragsverhältnis vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit bzw. löscht ein Kunde die Preselection oder wechselt zu einem anderen Provider, so hat AVIDO Anspruch auf eine Ersatzleistung in der Höhe von 2 durchschnittlichen Monatsumsätzen, mindestens jedoch Euro 500,-, wobei als Berechnungsbasis die letzten drei Monate vor Kündigung herangezogen werden. Weiters ist AVIDO berechtigt, sämtliche Grundgebühren, Paketgebühren, die Mindestumsätze sowie alle übrigen vereinbarten wiederkehrenden Entgelte bis zum Ende der Mindestvertragslaufzeit sofort in Rechnung zu stellen. Hat AVIDO dem Kunden besondere Angebotskonditionen, insbesondere eine Rabattierung der monatlichen Grundgebühren gewährt, so sind diese im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung nicht mehr anwendbar, AVIDO ist in diesem Fall berechtigt, für die verbleibende Mindestvertragsdauer die Grundgebühren entsprechend dem von Ihnen gewählten Tarif und den Optionen zu verrechnen. Diese sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Rechnungslegung vom Kunden zu bezahlen.

Für Verträge mit Mindestvertragslaufzeit gilt eine automatische Verlängerung um die Mindestlaufzeit, mindestens jedoch um 12 Monate, sofern der Kunde nicht mindestens 12 Wochen vor Ablauf der Mindestvertragsdauer den Vertrag beendet.

10.3 Die Mindestvertragsdauer der einzelnen Anschlüsse/Produkte kann auch durch nachträgliche Aktionen wie Tarifwechsel, Rabattierungen, das Anmelden von Optionen und Bonuspaketen (Punkt 11) etc. verlängert werden.

10.4 AVIDO ist bis zum Zeitpunkt der schriftlichen Kündigung bzw. Beendigung des Vertragsverhältnisses jederzeit berechtigt, die Preselection jederzeit neu einzurichten. Eine ausdrückliche Zustimmung des Kunden zur Neueinrichtung der Preselection ist nicht erforderlich.

10.5 AVIDO ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung durch entsprechende Erklärung aufzulösen, wenn die Voraussetzungen zur Sperre gemäß Punkt 8 vorliegen. In diesen Fällen ist AVIDO berechtigt, die noch ausstehenden Grundentgelte, Paketgebühren, die Mindestumsätze sowie alle übrigen vereinbarten wiederkehrenden Entgelte bis zum Ende der Mindestvertragsdauer einzufordern.

10.6 AVIDO ist berechtigt das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zu kündigen, wenn ein angebotener Dienst eingestellt wird.

10.7 AVIDO ist berechtigt das Vertragsverhältnis zu beenden, wenn der Teilnehmer die Dienste von AVIDO für mehr als 90 Tage nicht genutzt hat.

10.8 Wenn ein Kunden mit fünf oder mehr Rechnungen im Zahlungsverzug ist, ist AVIDO berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu beenden und sämtliche Grundgebühren, die monatlichen Mindestumsätze, sowie alle anderen wiederkehrenden Entgelte aller Produkte bis zum Ende der Mindestvertragslaufzeit endfällig zu stellen.

10.9 Bei Beendigung des Kundenvertrages – aus welchem Grund auch immer – ist vom Kunden sämtliches AVIDO oder AVIDO Partnern gehörendes TK-Equipment an AVIDO zurückzustellen. Verursacht der Kunde eine Verzögerung der Rückstellung, ist er vorbehaltlich weiteren Ansprüchen zur Zahlung eines angemessenen Benützungsentgeltes bis zur tatsächlichen Rückstellung verpflichtet.

11.) Optionen und Bonuspakete

11.1 Für zusätzliche Leistungen in Form von Optionen und Bonuspaketen behält sich AVIDO das Recht vor, ein einmaliges Aktivierungsentgelt pro Einzelanschluss einzuheben.

11.2 Die aktuell gültigen Optionen und Bonuspakete sowie die aktuellen Entgelte entnehmen Sie bitte ihrem Angebot bzw. den gültigen Tarifinformationen.

11.3 Die Inanspruchnahme von Optionen und Bonuspaketen ist mit einer eigenständigen Mindestvertragsdauer verbunden. Hinsichtlich der Vertragsdauer gilt folgendes:

Für alle Optionen und Bonuspakete gilt eine Mindestvertragsdauer von 48 Monaten, es sei denn, Ihr Tarif sieht eine abweichende Optionsdauer vor. Übersteigt diese die im Tarif vereinbarte Laufzeit des Einzelanschlusses, wird dessen Mindestvertragsdauer jener der Option angeglichen.

11.4 Während der oben genannten Vertragsdauer ist eine ordentliche Kündigung der Option und der Bonuspakete ausgeschlossen. Wird diese vor Ablauf der bestehenden Mindestvertragsdauer gekündigt, so werden mit der vorzeitigen Beendigung die Options- und Paketentgelte für die gesamte vereinbarte Vertragsdauer fällig. Dabei gelangen allfällig gewährte Sonderkonditionen nicht zur Anwendung.

12.) Außerordentliche Kündigung:

Unbeschadet Ihrer jeweiligen Rechte im Rahmen dieses Vertrages sind beide Parteien berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn a) der in der Leistungsbeschreibung enthaltene Leistungsumfang trotz nachgewiesener und schriftlicher Aufforderung des Kunden über einen Zeitraum von 6 Wochen nicht eingehalten wird; b) die jeweils andere Partei eine ihrer Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen versäumt oder nicht einhält, und einer solchen Verletzung auch nicht innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung zur Erfüllung abgeholfen hat, c) der Vertragspartner mit der Bezahlung einer Aufstockung mehr als 3 Wochen in Verzug ist und diese trotz schriftlicher Aufforderung und Einstellung der Dienste nicht innerhalb von 2 Wochen beglichen hat.

13.) Übertragung von Rechten und Pflichten/Abtretung:

AVIDO kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vertragspartners an ein Unternehmen abtreten, wenn die weitere Verfügbarkeit der Produkte im selben Ausmaß gewährleistet wird, wobei die Übertragung von Pflichten oder des gesamten Vertrages nicht mit schuldbefreiender Wirkung erfolgen kann. Dem Vertragspartner dürfen keine Nachteile aus einer Abtretung entstehen, es ihn andernfalls zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

14.) Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der nicht zwingenden Verweisungsnormen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ausschließlich Graz.

15.) Schlussbestimmungen:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Teile einer solchen Bestimmung oder der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen werden einvernehmlich durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen ersetzt, die in ihrem technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommen. Es bestehen keine wie auch immer gearteten mündlichen Nebenabreden.

Fassung 06/2012